



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wenz, Karl Lothar: Unentgeltliche Rechtsbelehrung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

auf England beschränkten Ausdehnung des Achtstundentags Gefahr laufen möchte, seine wirtschaftliche Überlegenheit über die andern Nationen einzubüßen. Dieses Bedenken ist zwar jederzeit in jedem Lande erhoben worden, so oft es sich um soziale Fortschritte, insbesondrer um die Verminderung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne gehandelt hat, und jedesmal noch hat es sich, namentlich auch in England, als unbegründet erwiesen. Eben jetzt, wo es sich darum handelt, in Deutschland endlich mit Ausführung des Gesetzes über die Sonntagsruhe Ernst zu machen, kann man bei uns wieder dieselben Kassandraruße von allen Seiten erschallen hören. Gewiß ist zuzugeben, daß für jede Industrie durch die Verhältnisse selbst eine Grenze gegeben ist, unter die in der Verkürzung der Arbeitszeit ohne Schaden für Unternehmer und Arbeiter nicht herabgegangen werden darf, und erst ein gleichzeitiges internationales Vorgehen würde die einsichtigen und wohlmeinenden Unternehmer in den Stand setzen, mit der sichern Aussicht auf Gelingen an so große Reformen heranzutreten. Dies aber vorausgesetzt, hören wir auch von englischen Unternehmern, daß sie eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit als einen Gewinn für die Humanität begrüßen würden. Der Natur der Sache nach ist freilich von der Gesetzgebung wenig oder nichts zu erwarten, wenn sie sich wirklich die Regelung der Arbeitszeit an Werktagen zu Gunsten der erwachsenen männlichen Arbeiter jemals zum Ziele setzen wollte. Aus demselben Grunde würden auch internationale Verabredungen der Regierungen nur von akademischem Interesse sein. Vielleicht hat die Weisheit der Vorsehung einen Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft, dazu bestimmt, in dieser Beziehung der mangelnden Einsicht oder dem mangelnden Willen mancher Unternehmer in dem ganzen Umkreis der Kulturnationen nachzuhelfen. Hätte die „internationale völkerbefreiende Sozialdemokratie“ darin Erfolge aufzuweisen, so wären sie ihr weder vom Standpunkte einer vernünftigen Volkswirtschaft, noch von dem der Menschenfreundlichkeit zu mißgönnen.



Unentgeltliche Rechtsbelehrung

Von Karl Lothar Wenz



vor einiger Zeit ging durch die Tagesblätter eine Nachricht, wonach eine Petition der süddeutschen antisemitischen Reformpartei an einen mittelstaatlichen Landtag Unentgeltlichkeit der Rechtsbelehrung bei den Gerichten an einem bestimmten Tage der Woche verlangte. Man hat seitdem nichts wieder darüber gelesen oder gehört. Die Petition ist wohl, wie so viele, unbesehen und ungeprüft

unter den Tisch gefallen. Und doch ist der Gedanke, den sie anregt, von der größten sozialen Bedeutung, wie so vieles andre, was die (antijemitische) Reformpartei vorgeschlagen hat und anstrebt. Denn das Verlangen nach Unentgeltlichkeit der Rechtsbelehrung bildet von dem Verlangen nach unentgeltlicher Rechtspflege, wie sie die Sozialdemokraten haben wollen, in dem Rahmen unsrer heutigen Rechtsordnung den erreichbaren und durchführbaren Teil.

Die unentgeltliche Rechtsbelehrung hat weder, wie die unentgeltliche Rechtspflege, das Bedenken gegen sich, daß dadurch dem mutwilligen und aussichtslosen Prozeßsiren, der Prozeßsucht, die nun einmal ein rechtschaffnes Stück in dem Charakter unsers Volkes, namentlich der zähen Landbevölkerung, bildet, Thür und Thor wieder geöffnet werde, noch lassen sich ihr finanzpolitische Gründe entgegensetzen.

Werfen wir einen Blick auf die heutigen Zustände, so lehrt schon ein kurzes Nachdenken, daß diese nicht nur verwirrt und unsicher, sondern geradezu unhaltbar sind. Und doch wird man zugeben müssen, daß gerade die Rechtsbelehrung in dem Kampfe der entgegengesetzten Interessen am tiefsten in deren weitere Entwicklung eingreift. Es kommt sehr darauf an, ob der über sein Recht im Unklaren befindliche Laie von vornherein den richtigen Rat bekommt, den richtigen Weg gezeigt erhält. Hunderte und Tausende von Prozessen, die durch alle Instanzen gehen, könnten vermieden werden, wenn den Streitenden von vornherein mit möglichst überzeugender Genauigkeit die Rechtslage klar gemacht würde. Nicht als ob damit jeder Rechtsstreit aus der Welt zu schaffen wäre; giebt es doch Fragen, die der erprobteste Jurist nach reiflichstem Studium nicht zu voller Klarheit zu bringen vermag, Fragen, bei denen die Meinungen auch der obersten Instanzen beständig schwanken, je nachdem die eine oder die andre Erwägung die Oberhand gewinnt; das weiß jeder Kundige. Aber der Kundige kann sich auch nicht verhehlen, daß die Zahl der Prozesse überwiegt, bei denen es eigentlich gar nichts zu streiten gab, ganz abgesehen von den reinen Forderungsklagen, die von dem Schuldner meist nur dann aufgenommen werden, wenn ihm augenblickliche Verlegenheit die Zahlung unmöglich macht.

Woher rührt nun dieses aussichtslose Prozeßsiren? Die Antwort liegt nahe. Es rührt daher, daß es an der richtigen Rechtsbelehrung fehlt. Wer erteilt denn heute die erste Rechtsbelehrung? Namentlich (und zwar für teures Geld) die Aelterjuristen, die „Geschäftsleute,“ „Geschäftsagenten,“ „Rechtsagenten,“ „Rechtskonsulenten“ und wie alle die schönen Titel heißen, die den rechtsunkundigen Laien zu fördern bestimmt sind. Ich will diesem Stande nicht jede Berechtigung absprechen. Er thut vielfach seine Dienste, wo es sich um die Unterbringung von Geldern u. dergl. handelt. Aber die gesellschaftlichen Kreise, aus denen er hervorgeht, sind sehr verschiedenartig; vielfach sind es verachtete Existenzen, die den Beruf des „Rechtskonsulenten“ ergriffen haben und dabei vom Recht keinen blauen Dunst haben. Dieser ganzen Klasse

von Beratern ist mit verschwindenden Ausnahmen der Rechtsuchende nur die meckende Kuh.

Bernünftiger handelt jedenfalls der, der den Rat eines Rechtsgelehrten, also vor allem eines Rechtsanwalts, einholt. Aber auch hier scheint doch bei der Raterteilung zu sehr das geschäftliche Interesse, die Rücksicht auf die Konkurrenz mitzuspielen, als daß die Belehrung, die sich das Publikum holen will, völlig objektiv sein könnte. Der Rechtsanwalt, den ein Klient besucht, sagt sich (und in den meisten Fällen mit Recht): wenn ich nicht auf die Ideen des Rechtsuchenden eingehe, so thut's ein anderer. Die Ideen des Klienten aber sind in den meisten Fällen gänzlich subjektiver Natur. Und so bewegt sich auch der Rat, den der Rechtsanwalt erteilt, meist in gleicher Richtung. Welche Rolle hier Konkurrenzrücksichten spielen, ergibt sich schon aus der verschiedenartigen Berechnung der Konsultationsgebühren. Obwohl unsre Gebührenordnung die Konsultationsgebühr auf drei Zehntel der Prozeßgebühr festsetzt, so werden doch jetzt von vielen Rechtsanwälten für Konsultationen keine Gebühren berechnet. Daraus erwächst aber ein anderer Nachteil. Die ratsuchenden Laien werden verführt, von einem zum andern zu gehen, und bleiben am Ende bei dem hängen, dessen Rat ihnen am günstigsten dünkt. Ob unter solchen Umständen die „Rechtsbelehrung“ überhaupt noch ihren Namen verdient, ist sehr fraglich. Wo aber Konsultationsgebühren verlangt werden, geschieht das meist ganz willkürlich. Der eine Anwalt verlangt zwei bis drei Mark, der andre berechnet den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend drei Zehntel der Prozeßgebühr. Man sieht, auch diese Rechtsbelehrung ist weit entfernt vom Ideal.

Endlich wird gegenwärtig noch auf einem dritten Wege juristischer Rat erteilt, nämlich bei den Gerichten. Diese Art der Rechtsbelehrung ist ihrer Benutzung und ihrem Werte nach außerordentlich verschieden, je nachdem die betreffenden Beamten beschaffen sind. In der Regel verhalten sich die Richter möglichst ablehnend, und meiner Ansicht nach mit vollem Recht. Denn die Aufgabe des Richters ist es, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Ist aber der Richter zugänglich, so liegt die Gefahr nahe, daß das Urteil, infolge persönlicher Neigungen und Eindrücke, denen sich doch auch der Richter nicht verschließen kann, mehr oder weniger getrübt werde. So kann es kommen, daß durchaus berechnete Ansprüche nicht durchdringen und umgekehrt unberechtigte geneigtes Gehör finden. Wir sind Fälle bekannt, wo ein Richter, weil ihn der Schuldner aufgesucht und ihm mit Bitten und Thränen zugesetzt hatte, eine durchaus berechnete Klage ohne Beweiserhebung abwies. Allerdings wurde das Urteil dann in der Berufungsinstanz verbessert; aber die Fälle zeigen doch, daß schon mit Rücksicht auf die nötige Unbefangtheit in der Raterteilung durch den Richter eine nicht zu unterschätzende Gefahr liegt. Durch eine ausgedehnte Raterteilung würde überdies die Geschäfts-

last des Richters außerordentlich vermehrt, er würde von seiner eigentlichen Thätigkeit abgezogen werden.

Aber auch andre Gerichtsbeamte werden vielfach um Rat und Belehrung angegangen, so im Gebiete des französischen Rechts namentlich die Staatsanwälte, was mit der frühern Stellung dieser Beamten im französischen Zivilprozeß zusammenhängt. Sehr bedenklich sind wohl in den meisten Fällen die Auskunftserteilungen von Sekretären und ähnlichen Beamten. Von den Rechtsbelehrungen durch Gerichtsvollzieher dürfte das gleiche gelten, wie von denen durch Geschäftsagenten; und doch bildet bei vielen Gerichtsvollziehern die Anfertigung von Klageschriften einen einträglichen Nebenerwerb.

So liegen die Zustände. Einen Vers kann sich jeder selbst drauf machen. In den meisten Fällen ist der Belehrungsuchende in einen Prozeß verwickelt, ehe er sich versieht. Daher ist der Gedanke einer unentgeltlichen gewissenhaften und interesselosen Rechtsbelehrung durch Sachverständige der ernsthaftesten Erwägung wert. Seine Durchführung scheint mir auch mit keinen großen Schwierigkeiten verknüpft zu sein.

Als Stellen, bei denen die unentgeltliche Rechtsbelehrung an das Publikum zu erfolgen hätte, können nur die heutigen Amtsgerichte in Betracht kommen. Örtlich meist auf ein kleineres Gebiet beschränkt, bieten sie den Ratsuchenden die bequemste und nächstliegende Gelegenheit und sind wegen des beschränkten Gebietes imstande, mit geringem Aufwand von Zeit und Geld der Aufgabe gerecht zu werden.

Bei Entscheidung der Frage, wer nun den Rat erteilen soll, kann die Person des Richters aus den bereits entwickelten Gründen nicht in Betracht kommen. Es verträgt sich nun einmal nicht mit dem Amte des Richters, zugleich die Parteien zu beraten. Am geeignetsten dazu sind nach dem gegenwärtigen Stande unsrer Gesetzgebung zweifellos die Rechtsanwälte. Es läßt sich kein Grund finden, sie nicht mit der Erteilung unentgeltlicher Rechtsbelehrung zu betrauen. Denn das wichtigste Bedenken, die Stellung könnte als Mittel zu persönlichen Zwecken mißbraucht werden, fällt weg, wenn man die Einrichtung so trifft, wie ich sie mir denke.

In jedem Landgerichtsbezirk ist eine Anzahl von Rechtsanwälten am Sitz des Landgerichts sowohl als auch bei verschiedenen Amtsgerichten thätig. Für jedes Amtsgericht dürfte wohl nun in der Regel ein Amtstag in der Woche genügen. Sämtliche im Landgerichtsbezirk thätigen Anwälte wären mit Wahrnehmung dieses Amtstages zu betrauen. Je nach der Zahl der Rechtsanwälte würde jedem für einen bestimmten Zeitraum — ein halbes oder ein ganzes Jahr — ein Amtsgericht zu diesem Zweck zuzuweisen sein. Ein zeitweiliger Wechsel in den einzelnen Bezirken dürfte sich aus verschiedenen Gründen empfehlen. Erstens würde damit jedem Rechtsanwalt — auch dem jüngern — Gelegenheit gegeben, mit der gesamten Bevölkerung bekannt zu werden. Die

heute so scharfe, oft bis an die Grenze des Zulässigen gehende Konkurrenz würde bedeutend an Schärfe verlieren. Sodann würde durch den Wechsel auch die Einseitigkeit vermieden werden. Die Dauer der Thätigkeit jedes einzelnen hätte sich ganz nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zahl der vorhandenen Rechtsanwälte zu richten, ebenso auch, wo ein Amtstag in der Woche nicht ausreichte, die Zahl der Amtstage.

Es ist klar, daß die Rechtsanwälte für diese Thätigkeit durch den Staat zu entschädigen wären. Denn die Amtstage fallen für die Büreauthätigkeit aus. Für den Staat würde sogar in dieser Bezahlung ein Vorteil liegen, denn der ganze Stand würde damit durch ein enges Band an das Interesse des Staats geknüpft werden. Der Rechtsanwalt würde in gewissem Sinne Beamter des Staats werden. Die Unbequemlichkeiten und der Zeitverlust, dem heute die Richter vielfach ausgesetzt sind, würde durch eine solche Einrichtung wegfallen. Die Neuerung würde dem rechtsuchenden Publikum wie dem Staate gleichmäßig Nutzen bringen und sicher von allen Seiten mit Beifall begrüßt werden.

Ich will nur darauf hinweisen, wie sich z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika die Rechtsanwaltspraxis ausgebildet hat. Dort besteht die Thätigkeit der Rechtsanwälte nicht in der Führung von Prozessen, sondern in der Beratung der Parteien; kein wichtigeres Rechtsgeschäft kommt ohne Mitwirkung von Rechtsanwälten zustande. Das Bureau Clevelands, des jetzigen Präsidenten, war stets eines der gesuchtesten. Und doch hatte dieser Mann in einem Jahre nicht mehr als vier Prozesse zu führen! Seine ganze übrige Thätigkeit bestand darin, Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen.

Ähnlich würden sich die Dinge auch bei uns entwickeln, wenn unentgeltliche Rechtsbelehrung durch sachkundige Rechtsanwälte bei den Gerichten eingeführt würde.



Die Pfarrwahl



er Pastor Karl Wilhelm Gottfried Bode, Senior rev. min., war gestorben. Nach einer kurzen Zeit der Besserung, die seinen zahlreichen Freunden und Verehrern in der Stadt neue Hoffnung auf Erhaltung des theuern Mannes gegeben hatte, war sein Zustand hoffnungslos geworden; ein anscheinend schmerzloser Tod hatte ihn hinweggenommen. Nun rüstete man sich zu einer würdigen Bestattung. Die Zeitungen brachten den längst für ihn, wie für jeden Mitbürger von einigem Ansehen bereitgehaltenen Lebenslauf und beschäftigten sich